

12. Mai 2021

Interpellation 268 / Benjamin Büsser, SVP

eingereicht am 4. März 2021 – Wortlaut siehe Beilage

Standortentwicklung WILWEST: Möglichkeit für Grundsatzabstimmung?

Der Interpellant Benjamin Büsser, SVP, hat am 4. März 2021 zusammen mit acht Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Thema "Standortentwicklung WILWEST: Möglichkeit für Grundsatzabstimmungen?" eingereicht und den Stadtrat ersucht, zwei Fragen zu beantworten.

Beantwortung

Vorbemerkungen

Die Stadt Wil sieht in der Standortentwicklung WILWEST eine einmalige Chance, den gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum in der Region Wil nachhaltig zu stärken. Zukünftig sollen bis zu 3'000 hochwertige und bestens erschlossene Arbeitsplätze im Gebiet Wil West angesiedelt werden. Gleichzeitig wird die Verkehrssituation in der gesamten Region über Kantons- und Gemeindegrenzen hinaus deutlich verbessert; es entstehen neue Strassenverbindungen, um vor allem das Zentrum der Stadt Wil vom Verkehr zu entlasten. Allein auf dem Gebiet der Stadt Wil sind rund 50 Massnahmen geplant. Dabei werden alle Verkehrsträger berücksichtigt. Ziel des Stadtrates ist es, den Modalsplit zugunsten des öffentlichen sowie des Velo- und Fussverkehrs deutlich zu steigern. Dadurch, dass ein wesentlicher Teil des motorisierten Individualverkehrs nicht mehr durch das Zentrum, sondern dem Siedlungsrand entlanggeführt werden soll, wird Raum für die Innenentwicklung und zur Steigerung der Lebensqualität im bestehenden Siedlungsgebiet geschaffen. Über 9'000 Wilerinnen und Wiler wohnen heute an Strassen, die durch die zukünftige Verkehrsführung entlastet würden. Die diversen Investitionsprojekte werden von den Agglomerationsprogrammen des Bundes mitfinanziert.

Die komplexen Zusammenhänge und der Nutzen der verschiedenen Projekte auf dem Gebiet der Stadt Wil sollen der Bevölkerung unter dem Titel «Wil Vivendo» aufgezeigt werden. Neben Informationsmassnahmen sind auch partizipative Massnahmen geplant, in welchen die Potentiale für die Entwicklung der einzelnen Quartiere im Vordergrund stehen.

Zugleich bringt sich die Stadt ihrerseits konstruktiv in partizipative Prozesse auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene ein. Im Rahmen des Standortentwicklungsvorhabens WILWEST nehmen zum ersten Mal die Kantone Thurgau und St.Gallen sowie die Regio Wil gemeinsam ein derart umfassendes Infrastruktur-Projekt an die Hand. 2018 haben die beiden Kantone, die Gemeinden Münchwilen, Sirnach, die Stadt Wil und die Regio Wil mit ihren damals 22 Mitgliedsgemeinden gemeinsame Ziele für die Gebietsentwicklung im Rahmen einer Charta festlegen können. Die Arbeiten schreiten voran: Der Entwurf des Kantons Thurgau zur kantonalen Nutzungszone (KNZ) ist in Erarbeitung, ebenso wie die Strategie des Kantons St.Gallen zur Arealentwicklung. Im Gesamtprojekt sind

verschiedene Hoheitsträger involviert, welche ihrerseits auch verschiedene Verfahren anzuwenden haben und auch entsprechende selbständige Entscheidungskompetenzen zu beachten sind.

1. Ist der Stadtrat bereit, die Durchführung einer oder mehrerer Grundsatzabstimmungen in der Stadt Wil im Rahmen der laufenden Planung für WILWEST zu prüfen, im Einklang mit Artikel 8 der Gemeindeordnung und Artikel 35 des kantonalen Strassengesetzes?

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung¹ und Art. 68 Gemeindegesetz² kann das Stadtparlament über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, eine Abstimmung anordnen. Auf kommunaler Ebene hat die Bürgerschaft ein Mitspracherecht, wenn sie für die Genehmigung von entsprechenden finanziellen Mitteln zuständig ist. Die Finanzkompetenzen für die Mitsprache der Bevölkerung sind in der Stadt Wil wie folgt geregelt:

- Einmalige Ausgaben über Fr. 6 Mio. (obligatorisches Referendum)³;
- Einmalige Ausgaben über Fr. 1 Mio. bis Fr. 6 Mio. (fakultatives Referendum)⁴;
- Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 2 Mio. übersteigt (fakultatives Referendum)⁵.

Obwohl somit bei einzelnen spezifischen Projekten von WILWEST eine Zuständigkeit der Wiler Stimmbürgerschaft möglicherweise gegeben ist, beurteilt der Stadtrat eine Grundsatzabstimmung in Wil über das Gesamtprojekt WILWEST in diesem Zusammenhang als weder zulässig noch zweckmässig. Folgende Hauptgründe sind diesbezüglich zu erwähnen:

- Die tatsächlichen Folgen einer Grundsatzabstimmung im Rahmen von WILWEST sind für die Bürgerschaft zum heutigen Zeitpunkt kaum absehbar (Detailierungsgrad der Infrastrukturprojekte noch nicht genügend hoch);
- Das Gesamtprojekt WILWEST beinhaltet relativ komplexe Fragestellungen, welche gesamtheitlich nicht in einer einzigen Grundsatzabstimmung beantwortet werden können (Einheit der Materie);
- Es bestehen teilweise noch offene Fragestellungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt abschliessend geklärt werden können;
- Die Federführung des Gesamtprojektes liegt bei den Kantonen Thurgau und St.Gallen und nicht bei der Stadt Wil.

Das Gesamtvorhaben WILWEST umfasst eine Vielzahl von Infrastrukturprojekten, welche von Bund, Kantonen und Gemeinden finanziert werden. Konkrete Projekte sind namentlich ein neuer Autobahnanschluss Wil West, die Arealerschliessung mit der Dreibrunnenallee, neue Fuss- und Velowege, die Verlegung der Starkstrom-Freileitung (AXPO), zwei neue Bahn-Haltestellen (Frauenfeld-Wil-Bahn und Turbo-Linie), die Netzergänzung Nord und die flankierenden Massnahmen der Stadt und Region Wil.

Sowohl die Federführung wie auch die Finanzierung dieser Vorhaben werden grossmehrheitlich vom Bund und den Kantonen St.Gallen (Arealerschliessung) und Thurgau (Dreibrunnenallee, Fuss-/Velowege) getragen. Einerseits

¹ GO; sRS 111.1

² GG; sGS 151.2

³ Art. 5 Abs. 1 lit. b GO und Art. 6 lit. b GO

⁴ Art. 7 lit. d GO

⁵ Art. 7 lit. e GO und Art. 35 Abs. 1 StrG

liegt das entsprechende Entwicklungsareal Wil West auf Thurgauer Hoheitsgebiet, andererseits sind insbesondere auch Vorhaben des Bundes bzw. des ASTRA betroffen (Autobahnanschluss Wil West). Die Stadt Wil und die Regionsgemeinden sind lediglich bei den flankierenden Massnahmen mitbeteiligt. Auch aus diesen Gründen ist eine Grundsatzabstimmung nicht zweckmässig und adäquat.

Wie erwähnt beabsichtigt der Stadtrat, die Bevölkerung der Stadt Wil in seine Entscheide einzubeziehen. Eine Grundsatzabstimmung im Vorfeld eines Grossprojektes könnte dabei durchaus ein sinnvolles Instrument darstellen, um den "Puls" der Bevölkerung zu spüren. Dennoch erachtet es der Stadtrat aus oben dargestellten Gründen weder als zulässig noch als zweckmässig, eine solche Grundsatzabstimmung durchzuführen

Schliesslich steht der Wiler Bevölkerung im Rahmen des Gesamtprojekts WILWEST – voraussichtlich in den Jahren 2021 und 2022 – eine ganze Reihe von direkten Mitwirkungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- **Öffentliches Mitwirkungsverfahren im Rahmen der kantonalen Nutzungszone⁶ (KNZ) des Kantons Thurgau (ab Juni 2021):** Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine "offene" Mitwirkung, bei welcher sich sämtliche Personen (auch ohne Stimmberechtigung, keine Betroffenheit) – d.h. auch die Wiler Bevölkerung – einbringen können. Durch die Schaffung einer kantonalen Nutzungszone konnten die Gemeinden Münchwilen (Gemeindeversammlung vom 26.05.2016: Planungsabtretung an Kanton TG) und Sirnach (Gemeindeversammlung vom 31.05.2016: Planungsabtretung Kanton TG) ihre personellen und finanziellen Ressourcen in der Planungsphase entlasten. Zuständig für die Ausgestaltung der Nutzungszone und somit des Areals Wil West ist nun das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau (DBU).
- **Mitwirkung auf kantonaler Stufe (voraussichtlich bis Ende 2022):** Der St.Galler Kantonsrat wird über den Sonderkredit Arealentwicklung Wil West (Erschliessung, Vermarktung, Betrieb) entscheiden. Je nach Höhe dieses Sonderkredits ist ein fakultatives oder obligatorisches Finanzreferendum zu beachten. Zum heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass es zu einer Abstimmung im Kanton St.Gallen kommen wird, an welcher ebenfalls die Bürgerschaft der Stadt Wil partizipieren kann.
- **Mitwirkung auf kommunaler Stufe im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (voraussichtlich ab Ende 2022):** Im Rahmen des Projekts "Netzergänzung Nord" kann die Bevölkerung der Stadt Wil bei einem Rats- oder Volksreferendum über dieses kantonale Strassenprojekt abstimmen (Anhörung gemäss Art. 35 StrG). Die genaue Höhe der Kostenbeteiligung der Stadt Wil in diesem Zusammenhang, namentlich an die Kosten einer allfälligen teilweisen Überdeckung, ist zum heutigen Zeitpunkt noch offen. Je nach Kostenteiler liegt dies wiederum in der Zuständigkeit der Wiler Bürgerschaft.
- **Niederschwellige Mitwirkungsmöglichkeiten für die Wiler Bevölkerung im Rahmen von "Wil Vivendo" (ab 2021):**
Für die Erarbeitung des Zukunftsbilds der Stadt Wil wurde die Umfrage "Unsere Stadt Wil der Zukunft gestartet". Teil dieses Prozesses wird sein, mit Hilfe von wiederkehrenden Umfragen in direkten Kontakt mit der Wiler Bevölkerung zu treten und laufende Rückmeldungen – auch zur Thematik WILWEST – zu erhalten. Zudem sind gleichzeitig spezifische Dialog- und Interaktionsmassnahmen geplant, welche das Befinden in den Wiler Quartieren in geeigneter Weise mitberücksichtigen bzw. aufnehmen werden.

⁶ Art. 4 RPG (SR 700) und § 9 PBG TG (RB 700)

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Bevölkerung der Stadt Wil weitreichende und angemessene Instrumente der Mitwirkung besitzt. Eine Mitwirkung kann somit auch ohne eine zusätzliche Grundsatzabstimmung erfolgen.

2. In welchen Bereichen und in welchem Zeitrahmen könnten Grundsatzabstimmungen durchgeführt werden?

Eine Grundsatzabstimmung per se über das Vorhaben WILWEST im Gesamten ist weder zulässig noch ist es im Rahmen der anstehenden verschiedenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Wiler Bevölkerung das geeignete Mittel. Die bis anhin eingeplanten Entscheidungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten erachtet der Stadtrat als ausreichend für die Meinungsbildung.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Olivier Jacot
Stadtschreiber-Stellvertreter